

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

24.03.1981

Geschäftszahl

3532/80

Rechtssatz

Eine Feststellung nach § 5 Abs 3 TLSG hat immer zur Voraussetzung, daß die abgeschlossenen Verträge dem in § 1 Abs 2 TLSG definierten Ziel des Verfahrens entsprechen. (Hinweis auf E vom 20.4.78, Zl. 2654/76, und vom 30.10.79, Zl. 3528/78) Dieses Ziel besteht nicht nur objektiv in der Schaffung und Erhaltung landwirtschaftlicher Betriebe einer bestimmten Größenordnung, sondern stellt auch auf in der PERSON DES INHABERS des geschaffenen oder erhaltenen Betriebes gelegene Umstände ab. Es muß sich um "bäuerliche Betriebe" im Sinne des § 109 Abs 3 des Landarbeitsgesetzes, BGBl. Nr. 140/1948, handeln, also eine PERSÖNLICHE BEZIEHUNG der bäuerliche Hof den Mittelpunkt der Lebensinteressen der Familie, also ihren Wohnsitz bildet, ohne daß dies allerdings die dauernde Anwesenheit sämtlicher Familienmitglieder auf dem Hof voraussetzt, wie dies etwa im Falle von Nebenerwerbslandwirten oft gar nicht möglich wäre. (hier: Erwerber sind als Gastwirte etwa 25 km vom Wirtschaftshof entfernt tätig und wohnhaft).